

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Ministerin
Petra Grimm-Benne
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

vorab per E-Mail an: bjoern.malycha@ms.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-30-30 / be-kr

Datum
10.11.2020

Stellungnahme zum Entwurf des Landesintegrationskonzeptes

Sehr geehrte Frau Ministerin Grimm-Benne,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Landesintegrationskonzeptes des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Das Konzept richtet sich u. a. an die Kommunen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Aufgabe haben, den Integrationsprozess vor Ort zu steuern und den lokalen Bedarfen und Herausforderungen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen (S. 20 des Konzeptes).

Soweit das Integrationskonzept die Kommunen in die Pflicht nimmt, bedarf es eines hinreichenden Beteiligungsprozesses der Kommunen. Dieser Abstimmungsprozess ist bislang noch nicht erfolgt.

Soweit das Landesintegrationskonzept an verschiedenen Stellen (Seiten 26, 38, 41, 44) die Formulierung enthält: „das Land und die Kommunen tragen dafür Sorge, dass ...“ geben wir zu Bedenken, dass durch diese Formulierung eine Verpflichtung der Kommunen begründet wird, für die es ggf. keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage gibt. Unabhängig davon wird bereits eine Erwartungshaltung hervorgerufen, der sich die Kommunen schwer entziehen können. Wir regen deshalb die weniger restriktive Formulierung „bemühen sich“ an.

Darüber hinaus bitten wir zu überprüfen, ob der Begriff „Kommune“ in dem Konzept tatsächlich immer zutreffend verwendet wird. Art. 87 Abs. 1 der Landesverfassung definiert Kommunen als Landkreise und Gemeinden. Demzufolge sollte der Begriff „Kommune“ auch nur verwendet werden, wenn beide Gruppen gemeint sind.

Bezieht sich eine Maßnahme nur auf die Landkreise (und kreisfreien Städte) oder nur auf die Gemeinden, so sollten diese auch so bezeichnet werden. So ist z. B. auf Seite 41 letzter Absatz der Appell, der speziellen Situation von Frauen und Kindern bei der Unterbringung Rechnung zu tragen, an die Landkreise und kreisfreien Städte zu richten. Nur sie haben gem. § 1 Abs. 1 AufnG die Verpflichtung, Schutzsuchende unterzubringen.

Im Einzelnen merken wir Folgendes an:

- Es bedarf der Klarstellung, dass die Koordinierungsstellen für Integration der Landkreise und kreisfreien Städte nicht die Ansprechpartner für die Umsetzung der Integrationsaufgaben in den Kommunen sind. Sie sind im Rahmen der kommunalen Verwaltungsstrukturen, in denen sie angestellt sind und im Übrigen auch entsprechend der Förderrichtlinie lediglich koordinierend und steuerungsunterstützend tätig.

Wer in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis „Ansprechpartner in allen Fragen der Integration und bei der Umsetzung vieler geplanter Maßnahmen des Landesintegrationskonzeptes einzubeziehen“ ist (Seite 20), entscheiden die entsprechenden Landkreise und Städte im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit eigenverantwortlich.

- In der Darstellung „Gremien und Foren zur Beratung, Koordinierung und Steuerung von integrationspolitischen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt“ (Seite 105f) müssen demnach für die „kommunale Ebene“ die Kommunen bzw. die Landkreise/die kreisfreien Städte aufgeführt werden. Die Koordinierungsstellen für Integration sind kein Gremium des Landes und nicht die Ansprechpartner für die Umsetzung von integrationspolitischen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt.
- Das Land kann die Erarbeitung und Umsetzung von Strategiekonzepten (Seiten 25, 26) innerhalb einer Kommune unter Berücksichtigung der Zielgruppe Migrantinnen und Migranten anregen. Die Entscheidung über das Ob und das Wie liegt aber bei der Kommune. Gleiches gilt für die Prozesse zur interkulturellen Öffnung und der Weiterbildung der Beschäftigten.

Weitere Passagen, in denen das Land die Kommunen in die Pflicht nehmen möchte, finden sich u. a. auf Seite 29 (Barrierefreiheit von Strukturen und Entschädigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sprachmittlungsangebote) sowie auf Seite 34 („Das Land und Kommunen binden MOs in Entscheidungsgremien ein.“), Seite 38 (Schaffung von Orientierungsangeboten unter Einbeziehung verschiedener konkret benannter Akteure) und Seite 48 (Pflicht der Kommunen zur Vorhaltung von Angeboten von bestimmten Erstinformationsmaterialien sowie lokalen Lotsen- und Patenschaftsprojekten).

- Die Auswahl der dargestellten Dachverbände auf Seite 32 ist nicht nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der Außenwirkung des Konzeptes unbedingt zu ergänzen. Die Stadt Halle (Saale) weist darauf hin, dass der Dachverband der Migrantenorganisationen in Halle (Saale) - VeMo e.V. (Verband der Migrantenorganisationen Halle (Saale) e.V.) seit Jahren die Vertretung der Migrantenvereine in der Stadt ist. VeMo ist zudem im Vorstand des Bundesverbands Netzwerke von Migrantenorganisationen (SV NeMO) aktiv.
- Im Handlungsfeld 1 (Aufnahme, Erstorientierung und Erstintegration), Seite 35ff. schlägt das Land verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Aufnahme von Geflüchteten im Land und in den Kommunen vor. Kritisch wird hier gesehen, dass ein klares Konzept

fehlt, wie das Land mit den Bedarfen von Schutzsuchenden umgehen will. Die aktuelle Praxis (auf der Basis des Aufnahmegesetzes) ermöglicht es dem Land, besonders problematische Personen (psychisch Kranke, Schutzsuchende etc.) bereits vor der rechtlich geregelten Frist von 18 Monaten auf die Kommunen und Landkreise zu verteilen. In der Folge sind ausschließlich die Kommunen für die Betreuung und Unterbringung in der Pflicht. Optimierung und Verzahnung würde z. B. heißen, eine Unterbringungsform zu finden, die den Bedürfnissen besonders Schutzbedürftiger entspricht.

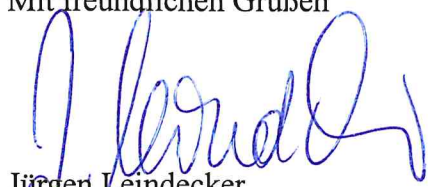
Die Praxis schlägt vor, eine vom Land koordinierte Unterbringungsform zu entwickeln, bei der auch die personellen Voraussetzungen für diesen Personenkreis geschaffen werden (Beispiel: Land Sachsen, Stadt Leipzig).

Ein Beschwerdemanagementsystem in den Landesaufnahmeeinrichtungen darf nicht auf die Aufnahmekommunen übertragen werden. Die Aufnahmeeinrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten sind in der Regel wesentlich kleiner als die des Landes. Hier reichen die bisherigen Möglichkeiten aus, ein Nebeneinander von Fachaufsicht durch das Landesverwaltungsamt sowie einer weiteren Beschwerdestelle lehnen wir ab.

- Die Praxis schlägt eine alternative Formulierung für die Maßnahmen unter Punkt 1.5 Bildungsangebote für minderjährige Kinder (Seite 39), letzter Absatz vor: „Das Land stellt sicher, dass alle Kinder und Jugendlichen das Schulvorbereitungsprogramm der Lernwerkstatt in ausreichendem Maß in Anspruch nehmen. Hierzu ist das Angebot der Lernwerkstatt so auszubauen, dass Bildungsmaßnahmen analog zu den Schulungszeiten der jeweiligen Altersgruppen stattfinden.“
- Zu Seite 47: Migrantenorganisationen sind nicht per se sprachlich und fachlich kompetenter (nicht jeder Migrant spricht alle Sprachen und nicht jeder Migrant kennt das SGB) als andere Organisationen. Als Mindestanforderung an die Durchführung von Beratungsprozessen im Rahmen des JMD oder der MBE müssen notwendige formelle Qualifikationen vorhanden sein. Ein weiteres Problem, was auftreten könnte, wenn Migrantenorganisationen die Beratungen durchführen, sind zusätzliche Barrieren wegen Vorbehalten gegenüber anderen Kulturen und Herkunftsländern der Beratenden.
- Die Durchführung einer Qualitätsanalyse regionaler Beratungsangebote ausschließlich durch Land und Träger (Seite 48) genügt nicht. Die Kommune muss eingebunden sein, sofern sie für die Erfüllung lokaler Bedarfe verantwortlich ist.
- Im Entwurf des Landesintegrationskonzeptes wird an vielen Stellen (z.B. auf den Seiten 3, 18, 30, 64) der Begriff „Bürgerinnen und Bürger“ verwendet. Nach § 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind damit Drittstaatenangehörige ausgeschlossen. Wir regen eine Korrektur in „Einwohnerinnen und Einwohner“ an.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer